

KAMMER REPORT

Heft 36 · April 2016

INHALT



EDITORIAL

KAMMERVERSAMMLUNG

Einladung zur
Kammerversammlung 3

Geschäftsbericht des
Vorstandes 4

Bericht über die
Rechnungsprüfung 2015 7

Jahresabschluss 2015,
Haushalte 2016 und 2017 9

Vermögensentwicklung 2015 10

Anmerkungen des
Schatzmeisters 11

AKTUELLES

Bekanntmachung der
Neufassungen der Zwischen-
prüfungsordnung sowie der
Prüfungsordnung für Rechts-
anwaltsfachangestellte 12

Gebührenordnung 18

Neuer Internetauftritt der
Arbeitsgerichtsbarkeit
Baden-Württemberg 19

Anwalt ohne Recht –
Ausstellung hat eine
weitere Zukunft 19

Ausbildungsmesse 2016 19

Rechtsfachwirte/Rechts-
fachwirtinnen 2015/2016 20

Berufsrechtliche Entschei-
dungen 20

KAMMERSERVICE

Fortbildungsveranstaltungen
2. Halbjahr 2016 21

PERSONALIEN 25

IMPRESSUM 3

Anmeldeformular zur Kammer-
versammlung am 11.05.2016 28

EDITORIAL

Liebe Kolleginnen und
liebe Kollegen,

die diesjährige Kammerversamm-
lung findet am

**11. Mai 2016 ab 15:00 Uhr
in Tübingen, Restaurant
„Casino am Neckar“,
Wöhrdstraße 25**

statt.

Hierzu lade ich Sie im Namen des
Vorstands unserer Kammer sehr
herzlich ein.

Die Tagesordnung für die Kammer-
versammlung finden Sie auf Seite 3.
Ich gehe davon aus, dass Sie nach
der Lektüre dieses Heftes auf jeden
Fall zur Kammerversammlung kom-
men werden. Vielleicht schon wegen
der Punkte Haushalt, beA, Syndi-
kusanwalt, Wahl zum Vorstand,
mit Sicherheit aber wegen des
Festvortrags.

Mein alter Referendarfreund
Christoph Flügge – seit November
2008 Richter am „Internationalen
Gerichtshof für das ehemalige
Jugoslawien in Den Haag“ – wird,
wie schon in der Kammerversamm-
lung 2009 in Hechingen, über seine
Tätigkeit in Den Haag zum Thema:

**„Kriegsverbrechen vor Gericht
– ein Rück- und Ausblick“**

sprechen.

War Christoph Flügge 2009 erst
kurze Zeit Richter in Den Haag,
gehört er jetzt zu den altgedienten
Richtern. Er gehört der Kammer an,
die das Urteil im letzten Verfahren
des Gerichtshofs – Angeklagter:
General Ratko Mladic – zu fällen
hat.

Ein sicher hochinteressanter Vor-
trag.

Herr Flügge
steht anschlie-
ßend für eine
Diskussion zur
Verfügung.

Spannend
wird es beim
Tagesord-
nungspunkt
„Wahlen“ werden.



Die Wahlperiode folgender Vor-
standsmitglieder (in alphabetischer
Reihenfolge) endet 2016:

Armin Abele (Reutlingen),
Jan van Bruggen (Friedrichshafen),
Hans-Peter Berger (Biberach),
Elke Haller-Schwabenthan (Albstadt),
Dr. Eberhard Müll (Freudenstadt),
Dr. Christian Müller (Hechingen).

Die Kollegin und die Kollegen
haben sich bereit erklärt, für den
Vorstand erneut zu kandidieren.

Ein neues Gesicht wird der Vorstand
haben. Ich kandidiere nach über
25 Jahren im Vorstand nicht mehr.
Nachdem ich im Mai 1976 als
Rechtsanwalt in Berlin zugelassen
worden war, wurde ich im Novem-
ber 1990 erstmals in den Vorstand
der Rechtsanwaltskammer Tübingen
gewählt.

Im November 2000 wurde ich zum
Vorsitzenden der Beschwerdeab-
teilung in Nachfolge des Kollegen
Werner Erbe gewählt und hatte
diese Aufgabe inne bis Mai 2010, seit
Dezember 2001 als Vizepräsident
unserer Kammer. Am 19.05.2010
wurde ich zum Präsidenten der
Kammer erstmals gewählt. Jetzt
reichs!

Anlässlich des Abschieds wird gerne
Rück- und Ausblick genommen. Dies
hat mein Freund, unser langjähriger

Fortsetzung Editorial auf Seite 2

Fortsetzung Editorial von Seite 1

Schatzmeister Dr. Alexander Völker bei seinem Abschieds-Editorial im Heft 31 (Dezember 2013) in hervorragender Weise getan. Seine Gedanken sind meine Gedanken.

Vielleicht noch ein Wort zum Wandel der Anwaltschaft seit Beginn meiner Berufstätigkeit: Der Begriff des „Rechtsdienstleisters“ war mir 1976 nicht bekannt...

Erlauben Sie mir auf zwei mir persönlich sehr wichtige Ereignisse in den letzten Jahren hinzuweisen.

Zweimal – 2001 in Ravensburg und 2006 in Tübingen – wurde die Ausstellung „Anwalt ohne Recht – Schicksale jüdischer Anwälte in Deutschland nach 1933“ gezeigt. Mir persönlich war es ein ganz großes Anliegen, dass die anlässlich der jeweiligen Eröffnung der Ausstellung in Ravensburg und Tübingen gehaltenen Reden für die Anwaltschaft und die interessierte Öffentlichkeit nicht verloren gehen. So entstand 2008 das kleine Buch „Verlorenes Recht – Anwälte erinnern“.

Neben den gehaltenen Reden sind die Lebensläufe der Tübinger jüdischen Kollegen zusammengefasst.

Noch heute bekommt jede neue vereidigte Kollegin, jeder neu vereidigte Kollege dieses kleine Buch als Geschenk der Kammer.

Am 11.12.2011 wurde unsere Kammer 65 Jahre alt. Anlässlich der Geburtstagsfeier wurde am 12.12.2012 am Gebäude der Kanzlei der jüdischen Rechtsanwälte in Tübingen in der Uhlandstraße 15 die Gedenktafel für die Kollegen enthüllt.

Der beim Festakt anwesende Landesrabbiner würdigte unsere Aktivität unter anderem mit den Worten es werde „nach vielen Jahrzehnten versucht, auf einer menschlichen Ebene etwas in Ordnung zu bringen, was sich nicht in Ordnung bringen lässt“.



Gedenktafel für vier von den Nationalsozialisten verfolgte Kollegen der ehemaligen Tübinger Anwaltskanzlei Hayum, Uhlandstraße 15.

Noch heute werde ich nicht nur von Tübinger Kollegen auf diesen Akt der Erinnerung angesprochen.

Ich komme zum Schluss: In 25 Jahren Vorstandstätigkeit, 3 Perioden Satzungsversammlung, gab es natürliche viele Diskussionen, in vielen Gremien. Sehr häufig wurde – Selbstironie ? – Karl Valentin zitiert „es ist alles gesagt, aber noch nicht von allen“.

Ende letzten Jahres wurde ein altgedienter Ministerialdirigent des Baden-Württembergischen Justizministeriums im Weißen Saal im Schloss in Stuttgart hochnobel verabschiedet. Für meine Zeit nach der Vorstandstätigkeit wird mir ein bzw. der Satz des Ministerialen in seiner Abschiedsrede, der für große Heiterkeit sorgte, in Erinnerung bleiben. Der Ministeriale beschreibt die Diskussionskultur im und mit den Ministerien, nach oben und nach unten, wieder zurück ins Ministerium zusammenfassend mit dem Satz: „Die Wurst wird nicht dadurch besser, wenn der Metzger vorher mit der Sau spricht“.

Meine gute Freundin, unser früheres Vorstandsmitglied, Ingrid Hornberger-Hiller, hat mir zum letz-

ten Geburtstag eine „Sinn“-Karte geschickt mit dem Aufdruck: „Bleib wie du bist – es kommt sowieso heraus“.

Recht hat sie. Ich habe 2010 bei meinem Amtsantritt in Ravensburg versprochen, ich würde mein Bestes geben. Das Versprechen habe ich eingelöst. Mehr war nicht drin!

Schlussendlich bleibt mir Dank zu sagen: Meinem Vorgänger im Amt, der meine Präsidentenzeit mit seinem in allen Punkten viel detailreicheren Wissen jederzeit fair begleitet hat. Danke Ekkehart! Meinen Kolleginnen und Kollegen des Vorstands, den Geschäftsführern und den Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle. Hier will und muss ich die Leiterin der Geschäftsstelle Evi Wälder persönlich nennen, die all die Jahre unermüdlich bereit war, sich für die Geschäftsstelle einzubringen. Danke hierfür.

Dank an meine Kollegen und Mitarbeiterinnen in meiner Kanzlei. Von allen wurde jederzeit bereitwilliges Verständnis für meine Kammertätigkeit aufgebracht.

Nicht immer führte die Kammertätigkeit dazu, dass ich gut gelaunt abends nach Hause kam.

Für den häuslichen Wieder-Aufbau und die Begleitung auf vielen Reisen sei meiner Frau an dieser Stelle herzlich gedankt.

Am 11.05.2016 wird meine Nachfolgerin/mein Nachfolger gewählt.

Egal wer meine Nachfolgerin, mein Nachfolger sein wird. Ich wünsche ihr/ihm dass sie/er mit ebenso großer Freude wie ich mit dem Geschäftsführer, den Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle und mit den – seht alles nur in allem! – Vorstandsmitgliedern zum Wohle der Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Tübingen ihre/seine Aufgaben erledigen wird.

Ich verabschiede mich von allen Kolleginnen und Kollegen der Rechtsanwaltskammer Tübingen mit freundlichen Grüßen und in kollegialer Verbundenheit.

Ihr
RA Hans-Christoph Geprägs
(Präsident, bald a. D.)

Herausgeber
Rechtsanwaltskammer Tübingen
Christophstraße 30
72072 Tübingen
Telefon 07071 99010-30
Telefax 07071 99010-510
E-Mail: info@rak-tuebingen.de
Internet: www.rak-tuebingen.de

Verantwortlich
Rechtsanwalt Armin Abele
Eberhardstraße 1, 72764 Reutlingen
Telefon 07121 324180
Telefax 07121 324112
E-Mail: a.abele@kp-recht.de

Grafik und Layout
Lorenz Communication
Naststraße 27, 70376 Stuttgart
www.lorenz-com.de

Einladung zur Kammerversammlung

Gemäß § 85 Abs. 1 BRAO lade ich die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Tübingen zur ordentlichen Kammerversammlung des Jahres 2016 für

Mittwoch, 11.05.2016 um 15.00 Uhr

in das Restaurant „Casino am Neckar“, Wöhrdstraße 25, nach Tübingen ein.

Tagesordnung

1. Begrüßung mit Totenehrung
2. Festvortrag des Richters am Internationalen Gerichtshof für das ehemalige Jugoslawien in Den Haag Christoph Flügge: „Kriegsverbrechen vor Gericht – ein Rück- und Ausblick“
3. Bericht des Präsidenten über die Tätigkeit des Vorstandes in der Zeit vom 01.01.2015 bis 31.12.2015.
 - a) Bericht aus der Abteilung für Zulassungen und Gutachten (RAuN Schellhorn)
 - b) Bericht aus der Beschwerdeabteilung (RA Luther)
 - c) Bericht aus der Satzungsversammlung (RA Dr. Krumm)
 - d) Bericht zum Stand der Einführung des elektronischen Anwaltspostfachs (RA Schäfer, RA Fischer)
 - e) Bericht aus der Schlichtungsstelle (RAin Stendebach)
4. Bericht der Rechnungsprüfer RA/StB Bammert und RA Ogrzewalla
5. Entlastung des Schatzmeisters für das Geschäftsjahr 2015
6. Entlastung des Vorstandes für das Jahr 2015
7. Bericht des Schatzmeisters (RA van Bruggen)
8. Vorstellung und Beschlussfassung zum Nachtragshaushalt 2016
9. Beschlussfassung zum Kammerbeitrag und Haushalt 2016
10. Beschluss über Abänderung der Gebührenordnung (abgedruckt Seite 18) der Rechtsanwaltskammer Tübingen (Gebühren für Syndikusrechtsanwälte; Gebühren für Einspruchsverfahren)
11. Vorstandswahlen:
7 Vorstandsmitglieder – zur Wiederwahl stellen sich:
(in alphabetischer Reihenfolge)
RA/in Armin Abele, Reutlingen; Jan van Bruggen, Friedrichshafen; Hans-Peter Berger, Biberach; Elke Haller-Schwabenthan, Albstadt; Dr. Eberhard Müll, Freudenstadt;
Dr. Christian Müller, Hechingen.
12. Verschiedenes

Im Anschluss an die Veranstaltung lädt Sie der Vorstand zu einem kleinen Imbiss ein.

Tübingen, 22.03.2016
gez.

RA Hans-Christoph Geprägs
Präsident

► Bitte nutzen Sie das Anmeldeformular auf der Rückseite dieses KammerReports, damit unsere Geschäftsstelle die Kammerversammlung besser planen kann. Vielen Dank!

Geschäftsbericht des Vorstandes

Mitgliederstatistik

Die Zahl der Kammermitglieder belief sich am 01.01.2015 auf 2102. Im Laufe des Geschäftsjahres verstarben 5 Mitglieder, aus anderen Gründen schieden 91 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus der Kammer aus. Neu und nach Wechsel des Kammerbezirks zugelassen wurden 76 Kolleginnen und Kollegen. Der Mitgliederbestand am 31.12.2015 betrug damit 2065. Er reduzierte sich im Jahr 2015 damit um 37 oder 1,76 %.

Nach der Aufhebung des Zweigstellenverbots durch das zum 01.06.2007 wirksam gewordene Gesetz zur Stärkung der Selbstverwaltung der Rechtsanwaltschaft wurden der Kammer 335 Anzeigen über die Begründung einer solchen Zweigstelle im Kammerbezirk vorgelegt, davon 175 von in unserer Kammer zugelassenen Kolleginnen und Kollegen.

Am 31.12.2015 war es 718 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und damit ca. 34,16 % der Mitglieder erlaubt, eine Fachanwaltsbezeichnung zu führen. Hiervon waren 195 Fachanwältinnen. Insgesamt 184 Kolleginnen und Kollegen sind berechtigt, zwei Fachanwaltsbezeichnungen zu führen; 16 Kolleginnen und Kollegen haben die Berechtigung zur Führung von drei Fachanwaltsbezeichnungen.

Im Einzelnen:

- 2 Mitgliedern auf dem Fachgebiet Agrarrecht
- 160 Mitgliedern auf dem Fachgebiet Arbeitsrecht
- 26 Mitgliedern auf dem Fachgebiet Bank- und Kapitalmarktrecht
- 67 Mitgliedern auf dem Fachgebiet Bau- und Architektenrecht
- 41 Mitgliedern auf dem Fachgebiet Erbrecht

- 204 Mitgliedern auf dem Fachgebiet Familienrecht
- 4 Mitgliedern auf dem Fachgebiet Gewerblicher Rechtsschutz
- 35 Mitgliedern auf dem Fachgebiet Handels- und Gesellschaftsrecht
- 3 Mitgliedern auf dem Fachgebiet Internationales Wirtschaftsrecht
- 13 Mitgliedern auf dem Fachgebiet Informationstechnologierecht
- 22 Mitgliedern auf dem Fachgebiet Insolvenzrecht
- 19 Mitgliedern auf dem Fachgebiet Medizinrecht
- 65 Mitgliedern auf dem Fachgebiet Miet- und Wohnungseigentumsrecht
- 31 Mitgliedern auf dem Fachgebiet Sozialrecht
- 65 Mitgliedern auf dem Fachgebiet Steuerrecht
- 41 Mitgliedern auf dem Fachgebiet Strafrecht
- 2 Mitgliedern auf dem Fachgebiet Transport- und Speditionsrecht
- 2 Mitgliedern auf dem Fachgebiet Urheber- und Medienrecht
- 76 Mitgliedern auf dem Fachgebiet Verkehrsrecht
- 20 Mitgliedern auf dem Fachgebiet Versicherungsrecht
- 20 Mitgliedern auf dem Fachgebiet Verwaltungsrecht.

Kammerversammlung 2015

Die ordentliche Kammerversammlung 2015 fand am 06.05.2015 im „Kapuziner“ in Rottweil statt. Anwesend waren 57 Kolleginnen und Kollegen.

Nach Begrüßung durch den Präsidenten berichtete dieser über die Tätigkeit des Vorstandes in der Zeit vom 01.01.2014 bis 31.12.2014.

Der Vorsitzende, Vizepräsident RAuN Markus Schellhorn, Rottweil, berichtete über die Tätigkeit der Abteilung Zulassungen und Gutachten, der gerichtlichen Gutachteraufträge, der Fachanwaltserteilungen sowie über die Widerrufsverfahren.

Aus der Beschwerdeabteilung referierte deren Vorsitzender, Vizepräsident RA Albrecht Luther. Insbesondere stellt er ein Urteil zu § 123 BRAO vor, Unterzeichnung des Empfangsbekennnisses bei Zustellung von Anwalt zu Anwalt.

RA Schäfer, Ravensburg, Vizepräsident der BRAK und Vorstandsmitglied der RAK Tübingen berichtete zum Stand der Einführungen des elektronischen Anwaltspostfaches „beA“. Er stellt die Voraussetzungen, Hardware, Computer mit Internetanschluss dar und verweist auf die verbindliche Einführung zum 01.01.2016.

Frau RAin Stendebach, Tuttlingen, stellvertretende Beiratsvorsitzende der Schlichtungsstelle und Vorstandsmitglied der Rechtsanwaltskammer Tübingen berichtete über die Arbeit der Schlichtungsstelle, der Beendigung der Tätigkeit von Frau Dr. Jäger, die Aufstockung der Schlichtungsstelle um eine Person und die Aufstockung der finanziellen Mittel von 4,00 € statt 3,00 € pro Kammermitglied.

Nach den sich anschließenden Berichten der Kassenprüfer und des Schatzmeisters wurden der Schatzmeister und der Vorstand für das Geschäftsjahr 2014 entlastet, der Nachtragshaushalt 2015 verabschiedet und der Haushalt 2016 beschlossen.

Der Kammerbeitrag für das Jahr 2016 wurde auf € 340,00 festgesetzt. Damit veränderte sich der Kammerbeitrag gegenüber dem Vorjahr um € 50,00.

Satzungsversammlung

RA Dr. Schwab, ehemaliges Mitglied der Satzungsversammlung und ehemaliges Vorstandsmitglied der Rechtsanwaltskammer Tübingen berichtet aus der letzten Periode der Satzungsversammlung. Er stellt hierbei die neuen Fachanwaltschaften internationales Wirtschaftsrecht sowie Vergaberecht vor. Er berichtet über die Erhöhung der Fortbildungsstunden, sowie die allgemeine Fortbildungspflicht.

Anwaltsgericht für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Tübingen

Dem Anwaltsgericht für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Tübingen gehörten im Geschäftsjahr 2015 an:

- RA Dr. Hans-Jörg Schwab, Balingen, als Vorsitzender,
- RA Steffen Tischler, Tuttlingen,
- RA Klaus Gut, Ravensburg,
- RAin Iris Amann-Trenkler, Tübingen, und
- RA Dr. Peter Krause, Reutlingen, als Beisitzer.

Das Anwaltsgericht hatte 2 Verfahren aus dem Vorjahr übernommen. Im neuen Geschäftsjahr 2015 waren 5 neue Verfahren zu bearbeiten. In 4 Verfahren ergingen Urteile mit Verweis und Zahlung einer Geldbuße. Zwei Verfahren hiervon sind nach Einlegung eines Rechtsmittels noch offen. 3 Verfahren haben sich anderweitig erledigt.

Vorstand

Im Geschäftsjahr 2015 bestand der Vorstand aus 14 Mitgliedern. Ihm gehörten an

für den Landgerichtsbezirk Tübingen:

RAin Anke Müller, Tübingen;
RA Armin Abele, Reutlingen;
RA Hans-Christoph Geprägs, Tübingen; RA Albrecht Luther, Reutlingen;
RA Dr. Günter Krumm, Reutlingen;

für den Landgerichtsbezirk Hechingen:

RAin Elke Haller-Schwabenthan, Albstadt-Ebingen;
RA Dr. Christian Müller, Hechingen;

für den Landgerichtsbezirk Rottweil:

RAin Ulrike Stendebach, Tuttlingen;
RA Dr. Eberhard Müll, Freudenstadt;
RAuN Markus Schellhorn, Rottweil;

für den Landgerichtsbezirk Ravensburg:

RA Hans-Peter Berger, Biberach;
RA Jan van Bruggen, Friedrichshafen; RA Ekkehart Schäfer, Ravensburg; RA Hans-Peter Wientges, Ravensburg.

Der Vorstand kam im Geschäftsjahr 2015 zu 5 Sitzungen zusammen, in denen insgesamt 51 Tagesordnungspunkte beraten und entschieden wurden.

Mitglieder des Vorstandes nahmen an 5 Hauptversammlungen und 5 Präsidentenkonferenzen der Bundesrechtsanwaltskammer teil.

Präsidium

Dem Präsidium gehörten im Geschäftsjahr 2015 an:

- RA Hans-Christoph Geprägs, Tübingen, als Präsident;
- RAuN Markus Schellhorn, Rottweil, als Vizepräsident;
- RA Albrecht Luther, Reutlingen, als Vizepräsident;
- RA Armin Abele, Reutlingen, als Schriftführer sowie
- RA Jan van Bruggen, Friedrichshafen, als Schatzmeister.

Das Präsidium traf sich am 26.06.2015 mit den Vorsitzenden der Anwaltvereine unseres Kammerbezirks sowie mit den Präsidenten der Landgerichte und Leitenden Oberstaatsanwälten unseres Kammerbezirks zu einem Meinungsaustausch.

Abteilungen

Der Vorstand hatte auch im Geschäftsjahr 2015 zwei Abteilungen gebildet: Die Beschwerdeabteilung und die Abteilung für Zulassungen und Gutachten. Gem. § 77 Abs. 5 BRAO besitzen die Abteilungen innerhalb ihrer durch die Geschäftsordnung des Vorstandes zugewiesenen Zuständigkeiten die Rechte und Pflichten des Vorstandes.

Beschwerdeabteilung

Der Beschwerdeabteilung des Vorstandes gehörten im Geschäftsjahr 2015 an:

- RA Luther, Reutlingen als Vorsitzender;
- RAin Stendebach, Tuttlingen als stellvertretende Vorsitzende;
- RA Dr. Müll, Freudenstadt als Schriftführer sowie
- RA Berger, Biberach, RAin Müller, Tübingen, und
- RA Dr. Müller, Hechingen, als Beisitzer.

Die Abteilung führte 6 Sitzungen durch. Insgesamt wurden 115 Beschwerdeverfahren bearbeitet. In 3 Verfahren wurden Rügen verhängt, 16 Fälle wurden der Generalstaatsanwaltschaft zur Einleitung eines berufsrechtlichen Verfahrens vorgelegt. In der Abteilung wurden 18 Verfahren eingestellt. 62 Verfahren wurden von der Geschäftsstelle erledigt. 35 Verfahren sind noch offen.

In 9 Fällen wurden den beteiligten Rechtsanwältinnen und Rechts-

anwalten Zwangsgelder wegen fehlender Stellungnahmen angedroht, 3 Zwangsgelder wurden verhangt. Die Abteilung hat 9 schriftliche Anfragen behandelt und erledigt.

Abteilung fur Zulassungen und Gutachten

Der Abteilung fur Zulassungen und Gutachten des Vorstandes gehorten im Geschaftsjahr 2015 an:

- RAuN Schellhorn, Rottweil, als Vorsitzender;
- RA Abele, Reutlingen, als stellvertretender Vorsitzender;
- RAin Haller-Schwabenthan, Albstadt-Ebingen, als Schriftfuhrerin;
- RA van Bruggen, Friedrichshafen, als stellvertretender Schriftfuhrer sowie
- RA Wientges, Ravensburg, RA Dr. Krumm, Reutlingen, als Beisitzer.

Die Abteilung fuhrte 8 Sitzungen durch. Dabei wurden 7 Gebuhren-gutachten fur Gerichte und Staatsanwaltschaften nach § 14 Abs. 2 RVG und nach § 73 Abs. 2 Nr. 8 BRAO beraten.

In einem Fall wurde wegen unerlaubter Rechtsberatung ermittelt. In einem Fall wurde eine Abmahnung erstellt, in zwei Fallen wurden Klagen erhoben.

Die Abteilung hatte uber 9 Wider-rufsverfahren wegen Vermogens-verfall zu entscheiden. 2 Widerrufsverfahren konnten erledigt werden durch Ruckgabe der Zulassung, 5 Verfahren haben sich anderweitig erledigt. In einem Verfahren wurde der Widerruf der Zulassung bestandskraftig. Derzeit sind 2 laufende Widerrufsverfahren noch offen.

Zu Fachanwaltsantragen ergingen insgesamt 28 Entscheidungen; dabei wurden 27 Erlaubnisse zum Fuhren eines Fachanwaltstitels erteilt.

Bei den Abwicklungen gab es 5 Neubestellungen, insgesamt wurden 5 Verlangerungen der Abwicklung beschlossen und 2 Abwicklungen wurden beendet.

Die Abteilung hat weitere 5 schriftliche Anfragen bearbeitet und beantwortet.

Veranstaltungen

Fortbildungsveranstaltungen mit dem Deutschen Anwaltsinstitut e.V.

Die Rechtsanwaltskammer Tubingen bot in 2015 in Reutlingen, Markdorf, Weingarten und Geislingen insgesamt 12 Fortbildungsveranstaltungen in Kooperation mit dem als gemeinnutzig anerkannten Deutschen Anwaltsinstitut e.V. an, die sich nicht nur an (ggf. kunftige) Fachanwaltinnen und Fachanwalte richteten, aber fur diese zum Nachweis der Fortbildung gem. § 15 FAO bzw. § 4 Abs. 2 FAO dienen konnten auf den Fachgebieten Arbeitsrecht, Familienrecht, Bau- und Architektenrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Strafrecht, Verkehrsrecht, Versicherungsrecht und Insolvenzrecht. Ebenso konnte eine Teilnahme als Nachweis fur das Fortbildungszertifikat der BRAK anerkannt werden.

Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Tubingen zahlten einen ermaigten Kostenbeitrag. Die Veranstaltungen fanden einigen und teils regen Zuspruch.

KammerReport

Im Berichtsjahr erschienen zwei Ausgaben des KammerReports mit einer Auflage von ca. 2.200 Stuck. Die Mitglieder wurden insbesondere uber Aktuelles im Kammerbezirk

und auf Bundesebene, uber wichtige Neuigkeiten im anwaltlichen Berufs- und Gebuhrenrecht und uber Personalia unterrichtet. Alle seit 2002 erschienenen Ausgaben des KammerReport konnen auf der Homepage unserer Kammer unter **www.rak-tuebingen.de** aufgerufen werden.

Ausbildung

Im Geschaftsjahr 2015 waren beim Vorstand 224 Ausbildungsvertrage fur Rechtsanwaltsfachangestellte registriert.

Im Sommer 2015 haben 77 Auszubildende an der Abschlussprufung teilgenommen. 60 Auszubildende wurden von den Prufungsausschussen der Rechtsanwaltskammer Tubingen gepruft. 17 Auszubildende wurden von den Prufungsausschussen der Rechtsanwaltskammern Freiburg und Stuttgart abgepruft. Dabei schnitten 2 Teilnehmerinnen mit der Note „sehr gut“, 25 Teilnehmerinnen mit der Note „gut“, 31 Teilnehmerinnen mit der Note „befriedigend“ und 2 Teilnehmerinnen mit der Note „ausreichend“ ab.

Geschaftsstelle

Geschaftsfuhrer der RAK Tubingen ist RA Bernhard Kunath, Tubingen. Unterstutzt wird er durch Frau Evi Walder, Frau Ines Scherer und Frau Alexandra Le..

Neben der Abwicklung der laufenden Geschafte oblag der Geschaftsstelle insbesondere die Aufrechterhaltung des Anwaltssuchdienstes. Die Teilnahme daran ist fur alle Kammermitglieder kostenlos.



Anwaltssuchdienst

ist montags bis freitags zwischen 8.00 Uhr und 12.00 Uhr sowie von 13.00 bis 16.00 Uhr unter der Telefonnummer 07071/99010-30 sowie rund um die Uhr auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer Tübingen www.rak-tuebingen.de erreichbar.

Auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer Tübingen finden unsere Mitglieder und das rechtssuchende Publikum zudem Informationen zu den Aufgaben von Kammer und Vorstand und deren personeller Zusammensetzung.

Die dort geführte Liste der Mitglieder der Rechtsanwaltskammer enthält Auskünfte zu den einzelnen ihr angehörenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten; ferner besteht die Möglichkeit, die wichtigsten Satzungen und Formulare der Kammer einzusehen und herunterzuladen.

Tübingen, den 15.03.2016
gez.

Hans-Christoph Geprägs
Präsident

Bericht über die Rechnungsprüfung

des Geschäftsjahres 2015 (01.01.2015 - 31.12.2015)
der Rechtsanwaltskammer Tübingen

1. Auftrag

Durch den Beschluss der Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Tübingen vom 14.05.2014 wurden die Unterzeichner zu Rechnungsprüfern für das Jahr 2015 bestellt. Gemäß § 89 Abs. 2 Nr. 6 der Bundesrechtsanwaltsordnung i.V.m. § 7 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Tübingen ist die Abrechnung des Vorstandes über die Einnahmen und Ausgaben der Kammer sowie über die Verwaltung des Vermögens zu prüfen. Die vorliegende Rechnungsprüfung bezieht sich auf das laufende Rechnungswesen im Jahre 2015, die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung vom 01.01.2015-31.12.2015 und die Vermögensentwicklung per 31.12.2015.

2. Durchführung der Prüfung

Die Prüfung erfolgte am 01.02.2016 in den Geschäftsräumen der Rechtsanwaltskammer Tübingen. Auskünfte erteilten der Schatzmeister der Kammer, Herr Rechtsanwalt van Bruggen, der Geschäftsführer der Kammer, Herr Rechtsanwalt Kunath sowie Frau Wälder. Die Buchhaltung erfolgte ausschließlich über EDV

Folgende Unterlagen bzw. Informationen standen zur Verfügung:

- a) Der vom Schatzmeister der Rechtsanwaltskammer Tübingen erstellte Jahresabschluss (Einnahmen-Ausgaben-Rechnung) zum 31.12.2015 mit Bericht über den Stand des Vermögens per 31.12.2015,
- b) die das Rechnungswesen betreffenden Belege,

- c) das Kontenjournal 2015 nebst Kontenplan,
- d) die Kassenbelege einschließlich EDV-Portobuch,
- e) die Kontoauszüge und Unterlagen für das Giro-, das Sozialfonds- und das Termingeldkonto der Deutsche Bank AG, Filiale Reutlingen; die Kontoauszüge für das Girokonto und das Börsenkonto der Kreissparkasse Reutlingen sowie die Festzinssparkonten der Deutsche Bank AG Filiale Reutlingen.
- f) Für die Prüfungshandlungen bestand eine unmittelbare Zugriffsmöglichkeit auf die gespeicherten Daten der Buchhaltung (System DATEV).

Vollständig geprüft wurden alle Belege über Geschäftsvorfälle mit einem Wert von € 3.000,00 und mehr. Die übrigen Geschäftsvorfälle wurden durch Erhebung von Stichproben geprüft, wobei darauf geachtet wurde, dass Belege aus allen Einnahmen- und Ausgabenarten herangezogen wurden.

3. Formale Prüfung

Die Buchhaltung der Rechtsanwaltskammer Tübingen ist ordentlich, nachvollziehbar und übersichtlich geführt. Der Kontenplan ist sachgerecht.

Die Geschäftsvorfälle sind lückenlos und vollständig erfasst und gebucht. Formelle Beanstandungen sind nicht zu erheben.

4. Prüfung Geldvermögen

Deutsche Bank Girokonto 151776200	EUR	23.579,35
Deutsche Bank Sozialfonds 151776201	EUR	16.236,13
Deutsche Bank Geldmarktsparen 1517762 60	EUR	21.440,11
Deutsche Bank Festzinssparen 1517762 62	EUR	53.015,48
Deutsche Bank Festzinssparen 1517762 64	EUR	101.339,74
Deutsche Bank Festzinssparen 1517762 65	EUR	100.536,11
Deutsche Bank Festzinssparen 1517762 66	EUR	50.561,11
KSK Reutlingen Girokonto 37176	EUR	- 20,59
KSK Reutlingen Börsenkonto 100071812	EUR	101.579,30
Kasse und Briefmarken	EUR	1.000,13
	EUR	469.266,87

Die vorstehenden Bestände stimmen mit den Kontoauszügen der Kreditinstitute überein.

5. Prüfung der Einnahmen

a) Kammerbeiträge	EUR	611.077,90
b) Geldbußen/Zwangsgelder	EUR	36.305,98
c) Gebühren für Eintragungen und Zulassungen	EUR	25.947,07
d) Zinsen	EUR	1.980,79
e) Sonstige Erträge	EUR	540,00
Summe laufende Einnahmen	EUR	675.851,74

6. Prüfung der Ausgaben

a) <u>Geschäftsstelle</u>		
Personalkosten	EUR	219.304,69
Allgemeine Geschäftskosten	EUR	15.789,83
Versicherungen	EUR	6.992,74
Nebenkosten Geschäftsstelle	EUR	8.809,24
Wartung Geräte	EUR	19.978,88
Porto	EUR	12.914,33
Öffentlichkeitsarbeit	EUR	15.136,10
Veranstaltungen	EUR	8.516,35
Zwischensumme	EUR	307.442,16
b) <u>Vorstand</u>		
Aufwandsentschädigung	EUR	57.230,00
Reisekosten	EUR	30.991,70
Zwischensumme	EUR	88.221,70
c) Beiträge an die Bundesrechtsanwaltskammer	EUR	218.170,60
d) Beiträge an Verbände	EUR	6.751,26
e) Rückerstattung Beiträge	EUR	2.217,00
f) Ausbildung RA-Fachangestellte inkl. Berufsbildungsausschuss	EUR	10.779,97
g) Referendarausbildung/Juristenausbildung	EUR	32.121,32
h) Fachanwaltsprüfungsausschuss	EUR	3.756,25
i) Anwaltsgerichtskosten	EUR	10.787,53
j) Aufwandsentschädigung Satzungsversammlung	EUR	1.689,70
k) Aufwandsentschädigung Kassenprüfer	EUR	420,00
l) Sterbegelder	EUR	1.500,00
m) Neuanschaffungen	EUR	7.842,24
n) Vermögensentnahme	EUR	- 15.847,99
Zwischensumme	EUR	280.187,88

7. Ergebnis

Summe der laufenden Einnahmen	EUR	675.851,74
Summe der laufenden Ausgaben	EUR	- 675.851,74
	EUR	0,00

8. Schlussbemerkung

Zusammenfassend ist das Prüfergebnis festzustellen:

Unsere Prüfung des laufenden Rechnungswesens der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung und des Berichts über den Stand des Vermögens für das Kammergeschäftsjahr 2015 hat zu keinen Einwendungen geführt.

Wir stellen an die ordentliche Kammerversammlung 2016 den Antrag,

1. die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung und den Bericht über den Stand des Vermögens für das Kammergeschäftsjahr 2015 zu genehmigen;
2. dem Schatzmeister Entlastung zu erteilen.

Tübingen, den 21.03.2016
gez.

Benjamin Ogrzewalla, LL.M.
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Reutlingen, den 21.03.2016
gez.

Karl Bammert
Rechtsanwalt/Steuerberater

Jahresabschluss zum 31.12.2015 Haushalt 2016 mit Nachtragshaushalt 2016 Haushaltsvoranschlag 2017

	Ist 2015 in EUR	Soll 2016 in Tsd. EUR beschlossen	Soll 2016 in Tsd. EUR Nachtrags- haushalt	Soll 2017 in Tsd. EUR Voranschlag
I. Einnahmen				
1. Beiträge	611.077,90	610	701	701
2. Geldbußen/Zwangsgelder	36.305,98	7	7	7
3. Gebühren	25.947,07	33	26	30
4. Zinsen	1.980,79	2	2	2
5. Sonstige Erträge	540,00	1	1	0
6. Vermögensentnahme	15.847,99	82	42	56
Summe Einnahmen	691.699,73	735	779	796
II. Ausgaben				
1. Personalkosten	219.304,69	200	240	250
2. Ausbildungskosten	10.779,97	14	14	14
3. Juristenausbildung	32.121,32	32	32	32
4. Allgemeine Geschäftskosten	15.789,83	20	20	20
5. Rückerstattung Beiträge	2.217,00	2	2	2
6. Versicherungsbeiträge	6.992,74	6	7	7
7. Beiträge an Verbände	6.751,26	7	7	7
8. Nebenkosten Geschäftsstelle	8.809,24	12	12	12
9. Wartung Geräte	19.978,88	25	25	25
10. Porto	12.914,33	11	13	11
11. Öffentlichkeitsarbeit	15.136,10	15	15	15
12. Veranstaltungen	8.516,35	10	10	20
13. Aufwandsentschädigung Vorstand	57.230,00	62	62	62
14. Reisekosten Vorstand	30.991,70	30	31	31
15. Aufwandsentschädigung Kassenprüfer	420,00		1	1
16. Aufwandsentschädigung Satzungsvers.	1.689,70		2	2
17. BRAK-Beiträge	218.170,60	218	226	226
a) Beiträge allgemein		70	75	75
b) Öffentlichkeitsarbeit		7	5	5
c) Schlichtungsstelle		6	8	8
d) Elektr. Rechtsverkehr		135	138	138
18. Kosten FAW-Ausschüsse	3.756,25	9	9	8
19. Kosten Anwaltsgericht	10.787,53	4	6	6
20. Sterbegelder	1.500,00	5	5	5
21. Abwicklerkosten	0,00	25	25	25
22. Anschaffungen	7.842,24	28	15	15
23. Vermögenszufuhr	0,00	0	0	0
Summe Ausgaben	691.699,73	735	779	796

Fette Zahlen im Nachtragshaushalt 2016 stellen Änderungen wegen Neubewertung der Erträge und Aufwendungen dar.

Vermögensentwicklung im Kalenderjahr 2015

Kammervermögen am 31.12.2014

Deutsche Bank Girokonto 151776200	EUR	18.279,23
Deutsche Bank Sozialfonds 151776201.....	EUR	5.636,13
Deutsche Bank Tübingen Geldmarktsparen 1517762 60.....	EUR	4.823,68
Deutsche Bank Tübingen Festzinssparen 1517762 62.....	EUR	52.751,72
Deutsche Bank Tübingen Festzinssparen 1517762 63.....	EUR	100.907,16
Deutsche Bank Tübingen Festzinssparen 1517762 64.....	EUR	100.835,56
Deutsche Bank Tübingen Festzinssparen 1517762 65.....	EUR	100.000,00
KSK Reutlingen Girokonto 37176	EUR	- 1,11
KSK Reutlingen Börsenkonto 100071812	EUR	101.436,83
Kasse und Briefmarken	EUR	643,45
Verkehrswert der Geschäftsstelle inkl. Grundstück	EUR	311.500,00
Wert der Einrichtung und Technik der Geschäftsstelle.....	EUR	47.058,58
Gesamt	EUR	843.871,23

Kammervermögen am 31.12.2015

Deutsche Bank Girokonto 151776200	EUR	18.279,23
Deutsche Bank Girokonto 151776200	EUR	23.579,35
Deutsche Bank Sozialfonds 151776201.....	EUR	16.236,13
Deutsche Bank Tübingen Geldmarktsparen 1517762 60.....	EUR	21.440,11
Deutsche Bank Tübingen Festzinssparen 1517762 62.....	EUR	53.015,48
Deutsche Bank Tübingen Festzinssparen 1517762 63.....	EUR	-
Deutsche Bank Tübingen Festzinssparen 1517762 64.....	EUR	101.339,74
Deutsche Bank Tübingen Festzinssparen 1517762 65.....	EUR	100.536,11
Deutsche Bank Tübingen Festzinssparen 1517762 66.....	EUR	50.561,11
KSK Reutlingen Girokonto 37176	EUR	- 20,59
KSK Reutlingen Börsenkonto 100071812	EUR	101.579,30
Kasse und Briefmarken	EUR	1.000,13
Verkehrswert der Geschäftsstelle inkl. Grundstück	EUR	334.562,00
Wert der Einrichtung und Technik der Geschäftsstelle.....	EUR	35.121,00
Gesamt	EUR	838.949,87
Veränderungen im Kalenderjahr 2015	EUR	- 4.921,36

Anmerkungen des Schatzmeisters zum Jahresabschluss 2015 und den Etatansätzen 2016 (Nachtrag) sowie dem Haushaltsvoranschlag 2017

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

das Wirtschaftsjahr 2015 stand für die RAK Tübingen unter dem Zeichen des „beA“. Obwohl der Start bekanntlich nicht planmäßig verlief, hatte die BRAK für die Entwicklungsarbeiten erhebliche Kosten zu tragen, die im Jahr 2015 erstmals bei den einzelnen Rechtsanwaltskammern angefordert wurden. Dies schlug sich im Haushalt entsprechend nieder. Die Kammerversammlung hatte im Jahr 2014 beschlossen, den Kammerbeitrag für 2015 lediglich auf 290,00 EURO zu erhöhen und die Kosten für das „beA“ aus dem Vermögen unserer Kammer zu zahlen. Erst 2015 hatte die Kammerversammlung eine moderate Erhöhung des Kammerbeitrags ab 2016 auf 340,00 EURO pro Mitglied beschlossen. Die gute Nachricht lautet, dass die Vermögensentnahme im Jahr 2015 mit 15.847,99 EURO wesentlich geringer ausfällt, als ursprünglich geplant. Im Haushalt für 2015 war eine Vermögensentnahme in Höhe von 98.000,00 EURO angesetzt. Klar ist aber, dass Vermögensentnahmen dauerhaft nicht tragbar sind. Die BRAK hat im März dieses Jahres ihre Beitragsbescheide für 2016 versandt. Danach kommt es aufgrund der Umlagen für das „beA“ und der Schlichtungsstelle zu einer weiteren geringfügigen Kostensteigerung für unsere Kammer in Höhe von 8.000,00 EURO. Nachdem der Mitgliederstand stagniert, können aber kaum weitere Einnahmen generiert werden. Diese Problematik wird uns in den Folgejahren sicherlich noch einiges abverlangen. Zunehmende Aufgaben der anwaltlichen Selbstverwaltung, erwähnt sei hier auch der zum 01.01.2016 eingeführte

Syndikusanwalt, bringen eben auch Kosten mit sich.

1. Jahresabschluss 2015

a) Einnahmen

Das Gesamtvolumen des Etats 2015 erhöhte sich aufgrund des erhöhten Kammerbeitrags auf ca. 691.000 €.

Geldbußen und Zwangsgelder erhöhten sich im Jahr 2015. Allerdings dürfte es sich hier um Sondereffekte aufgrund einzelner hoher Geldbußen handeln.

Die Zinseinnahmen stagnieren auf dem bekannt niedrigen Niveau.

b) Ausgaben

Aufgrund einer zusätzlich geschaffenen Halbtagsstelle für einen wissenschaftlichen Mitarbeiter sind die Personalkosten gestiegen. Im bundesweiten Vergleich ist unsere Kammer mit nur einem hauptamtlichen Geschäftsführer aber im Verhältnis zur Mitgliederzahl kostengünstig besetzt. Dennoch werden immer mehr Aufgaben durch die anwaltliche Selbstverwaltung wahrgenommen. In Zukunft werden die Personalkosten aufgrund des gestiegenen Personalbedarfs steigen. Dies wurde im Nachtragshaushalt für 2016 und im Haushaltsvoranschlag für 2017 berücksichtigt. Die Abwicklerkosten sind schwer zu prognostizieren und vom Einzelfall abhängig. Es ist jedenfalls erfreulich, dass die Kammerbeiträge der Kolleginnen und Kollegen im Jahr 2015 diesbezüglich nicht in Anspruch genommen werden mussten.

2. Nachtrag 2016 und Haushaltsvoranschlag 2017

Der in der Kammerversammlung 2015 beschlossene Haushaltsvoranschlag für 2016 bedurfte lediglich in wenigen Punkten der Anpassung. Dies sind im Wesentlichen die gestiegenen BRAK-Beiträge und die bereits oben erwähnten Personalkosten. Die ehrenamtlichen Kassenprüfer werden nunmehr eine geringe Aufwandsentschädigung erhalten, nachdem die Kammerversammlung 2015 dies so beschlossen hat. Der Haushalt dokumentiert, dass Engagement im Ehrenamt unsere anwaltliche Selbstverwaltung stärkt und überhaupt ermöglicht. Am Ende profitieren alle Kolleginnen und Kollegen davon.

Auch aufgrund der Unwägbarkeiten hinsichtlich der Kostenentwicklung des „beA“ schlägt der Vorstand unserer Rechtsanwaltskammer vor, den Kammerbeitrag für 2017 nicht abermals zu erhöhen, sondern zunächst die weitere Entwicklung abzuwarten. Die RAK Tübingen wird jedenfalls nicht nachlassen, die ihr zugewiesenen Aufgaben der Selbstverwaltung möglichst kostenbewusst abzuarbeiten.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

RA Jan van Bruggen
Schatzmeister

Bekanntmachung der Neufassungen der Zwischenprüfungsordnung sowie der Prüfungsordnung für Rechtsanwaltsfachangestellte

Auf der Grundlage des Beschlusses des gemeinsamen Berufsbildungsausschusses der Rechtsanwaltskammern Freiburg, Karlsruhe, Stuttgart und Tübingen vom 24.10.2015 hat der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Tübingen als zuständige Stelle gem. §§ 47, 49 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz und der Ver-

ordnung über die Berufsausbildung zum Rechtsanwaltsfachangestellten/zur Rechtsanwaltsfachangestellten, die Zwischenprüfungsordnung sowie die Prüfungsordnung für die Abschlussprüfung der Rechtsanwaltsfachangestellten sowie Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten am 18.01.2016 neu beschlossen.

Die Prüfungsordnung und die Zwischenprüfungsordnung sind zum Zwecke der Bekanntmachung nachfolgend abgedruckt. Beide Ordnungen treten mit vorliegender Bekanntmachung in Kraft.

Prüfungsordnung für die Abschlussprüfung der Rechtsanwaltsfachangestellten sowie Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten

Aufgrund des Beschlusses des gemeinsamen Berufsbildungsausschusses der Rechtsanwaltskammern Freiburg, Karlsruhe, Stuttgart und Tübingen vom 24.10.2015 erlässt die Rechtsanwaltskammer Tübingen als zuständige Stelle gem. § 47, 79 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG v. 23.03.2005, BGBl. I S. 931) und der Verordnung über die Berufsausbildung zum Rechtsanwaltsfachangestellten/zur Rechtsanwaltsfachangestellten und zum Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten/zur Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten und zum Patentanwaltsfachangestellten/zur Patentanwaltsfachangestellten (ReNoPat Ausbildungsverordnung - ReNoPat-AusbV) vom 23.11.1987 (BGBl. I S. 2392) zuletzt geändert durch die Verordnung vom 29.08.2014 (BGBl. I S. 1490) die folgende Prüfungsordnung für die Abschlussprüfung der Rechtsanwaltsfachangestellten sowie Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten.

I. Abschnitt Prüfungsausschüsse

§ 1 Errichtung

- (1) Für die Abnahme der Abschlussprüfung errichtet die Kammer Prüfungsausschüsse (§ 39 Abs. 1 S. 1 BBiG).
- (2) Die Kammer kann mit einer anderen Kammer gemeinsame Prüfungsausschüsse errichten (§ 39 Abs. 1 S. 2 BBiG).

§ 2 Zusammensetzung und Berufung

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein (§ 40 Abs. 1 BBiG).
- (2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Lehrkraft einer berufsbildenden Schule angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein. Die Mitglieder haben Stellvertreter (§ 40 Abs. 2 S. 1 BBiG).

- (3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von der Kammer für drei Jahre berufen (§ 40 Abs. 3 S. 1 BBiG).
- (4) Die Arbeitnehmermitglieder werden auf Vorschlag der im Bezirk der Kammer bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufs-politischer Zwecksetzung berufen (§ 40 Abs. 3 S. 2 BBiG).
- (5) Lehrkräfte von berufsbildenden Schulen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen (§ 40 Abs. 3 S. 3 BBiG).
- (6) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der Kammer gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die Kammer insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 40 Abs. 3 S. 4 BBiG).
- (7) Von Absatz 2 darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern nicht berufen werden kann (§ 40 Abs. 5 BBiG).
- (8) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhören

der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden (§ 40 Abs. 3 S. 5 BBiG).

- (9) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Kammer festgesetzt wird (§ 40 Abs. 4 BBiG).

§ 3 Befangenheit

- (1) Bei der Zulassung zur Prüfung dürfen Prüfungsausschussmitglieder nicht mitwirken, die mit dem Prüfungsbewerber/der Prüfungsbewerberin verheiratet oder verheiratet gewesen oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben oder gelebt haben oder mit ihm/ihr in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.
- (2) Bei der Prüfung des von ihnen ausgebildeten Prüflings sollen ebenfalls nicht Auszubildende und die Ausbilder sowie Arbeitskollegen des Prüflings mitwirken, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern.
- (3) Prüfungsausschussmitglieder, die sich befangen fühlen oder Prüfungsteilnehmer/Prüfungsteilnehmerinnen, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies der Kammer mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss.
- (4) Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die Kammer, während der Prüfung der Prüfungsausschuss.

§ 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

- (1) Der Prüfungsausschuss wählt ein Mitglied, das den Vorsitz führt, und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt (§ 41 Abs. 1 S. 1 BBiG).
- (2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 5 Geschäftsführung

- (1) Die Kammer regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss dessen Geschäftsführung, insbesondere Einladungen, Protokollführungen und Durchführung der Beschlüsse.
- (2) Die Sitzungsprotokolle sind vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. § 23 Abs. 6 bleibt unberührt.

§ 6 Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber dem Berufsbildungsausschuss und der zuständigen Stelle. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der Kammer und der Betroffenen.

II. Abschnitt Vorbereitung der Prüfung

§ 7 Prüfungstermine

- (1) Die Kammer bestimmt in der Regel die für die Durchführung der Prüfung notwendigen Termine im Jahr. Diese Termine sollen auf den Ablauf der Berufsausbildung und des Schuljahres abgestimmt sein.
- (2) Die Kammer gibt die Anmeldetermine rechtzeitig, mindestens einen Monat vorher bekannt, soweit nicht Einzelmitteilung erfolgt. Die Ladung zur schriftlichen und mündlichen Prüfung erfolgt durch die Kammer nach Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss und der Schulbehörde.
- (3) Wird die Abschlussprüfung mit einheitlichen, überregionalen Prüfungsaufgaben durchgeführt, sind einheitliche Prüfungstage von den beteiligten zuständigen Stellen anzusetzen, soweit die Durchführbarkeit sichergestellt werden kann.

§ 8 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung

- (1) Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen (§ 43 Abs. 1 BBiG)
1. wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet;
 2. wer an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen teilgenommen

sowie vorgeschriebene schriftliche Ausbildungsnachweise geführt hat;

3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder die Auszubildenden noch deren gesetzliche Vertreter oder Vertreterinnen zu vertreten hat.

- (2) Körperlich, geistig oder seelisch behinderte Menschen sind zur Abschlussprüfung auch zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes (1) Nr. 2 und 3 nicht vorliegen (§ 65 Abs. 2 S. 2 BBiG).
- (3) Zur Abschlussprüfung ist ferner zuzulassen, wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Berufsbildungseinrichtung ausgebildet worden ist, wenn dieser Berufsbildungsgang der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf entspricht. Ein Berufsbildungsgang entspricht der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, wenn er
1. nach Inhalt, Anforderung und zeitlichem Umfang der jeweiligen Ausbildungsordnung gleichwertig ist,
 2. systematisch, insbesondere im Rahmen einer sachlichen und zeitlichen Gliederung, durchgeführt wird und
 3. durch Lernortkooperation einen angemessenen Anteil an fachpraktischer Ausbildung gewährleistet (§ 43 Abs. 2 BBiG).

§ 9 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen

- (1) Auszubildende können nach Anhörung der Auszubildenden und der Berufsschule vor Ablauf ihrer Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn ihre Leistungen dies rechtfertigen.

Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem die Prüfung abgelegt werden soll. Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf. Vom Nachweis der Mindestzeit nach Satz 1 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage

von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass der Bewerber oder die Bewerberin die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen.

- (2) Zur Abschlussprüfung ist ferner zuzulassen, wer die Voraussetzungen des § 45 Abs. 3 BBiG nachweist.

§ 10 Anmeldung zur Prüfung

- (1) Die Anmeldung zur Prüfung hat schriftlich und nach den von der Kammer bestimmten Anmeldefristen und -formularen durch die Auszubildenden mit Zustimmung der Auszubildenden zu erfolgen.
- (2) In besonderen Fällen können Auszubildende selbst den Antrag auf Zulassung zur Prüfung stellen. Dies gilt insbesondere in Fällen gem. §§ 8 Abs. 3, 9 Abs. 2 und 3 und bei Wiederholungsprüfungen, falls ein Ausbildungsverhältnis nicht mehr besteht.
- (3) Der Anmeldung sind beizufügen:
- a) In Fällen §§ 8, 9 Abs. 1
 - aa) vorläufiges Zeugnis des Auszubildenden;
 - bb) letztes Schulzeugnis;
 - cc) Lebenslauf;
 - dd) Bestätigung über die Teilnahme an der Zwischenprüfung;
 - ee) die schriftlichen Ausbildungsnachweise
 - ff) Mitteilung über Ort und Datum einer früheren, nicht bestandenen Rechtsanwaltsfachangestelltenprüfung;
 - b) In Fällen des § 9 Abs. 2
 - aa) Tätigkeitsnachweise oder glaubhafte Darlegungen über den Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten i.S.d. § 9 Abs. 2
 - bb) das letzte Zeugnis der zuletzt besuchten Schule;
 - cc) gegebenenfalls weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise;
 - dd) Lebenslauf.

§ 11 Entscheidung über die Zulassung

- (1) Über die Zulassung zur Abschlussprüfung entscheidet die Kammer. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss

(§ 46 Abs. 1 BBiG) Auszubildenden, die Elternzeit in Anspruch genommen haben, darf bei der Entscheidung über die Zulassung hieraus kein Nachteil erwachsen.

- (2) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Auszubildenden rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und -ortes sowie der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen.
- (3) Die Zulassung kann vom Prüfungsausschuss, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen wird, schriftlich widerrufen werden.

III. Abschnitt Durchführung der Abschlussprüfung

§ 12 Prüfungsgegenstand

Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In ihr soll der Prüfling nachweisen, dass er die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsordnung ist zugrunde zu legen (§ 38 BBiG).

§ 13 Gliederung der Prüfung

- (1) Die Prüfung gliedert sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil gemäß der Ausbildungsverordnung.
- (2) Soweit behinderte Menschen an der Prüfung teilnehmen, sind deren besondere Belange bei der Prüfung zu berücksichtigen (§ 65 Abs. 1 BBiG).

§ 14 Prüfungsaufgaben

- (1) Der Prüfungsausschuss beschließt auf der Grundlage der geltenden Ausbildungsverordnung die Prüfungsaufgaben.
- (2) Mehrere Kammern können einen gemeinsamen Aufgabenausschuss, dem mindestens je ein Arbeitgebervertreter, ein Arbeitnehmervertreter und ein Vertreter der Schulen angehört, bestellen. Die Mitglieder des gemeinsamen Aufgabenausschusses müssen Mitglieder im Prüfungsaus-

schuss sein. Sie werden im Einvernehmen mit den Prüfungsausschüssen für die Dauer der Amtszeit der Prüfungsausschüsse berufen. Die Kammer kann einen Beauftragten mit beratender Stimme in den Aufgabenausschuss entsenden. Die Prüfungsausschüsse haben die von dem gemeinsamen Aufgabenausschuss erstellten Prüfungsaufgaben zu übernehmen.

- (3) Der gemeinsame Aufgabenausschuss beschließt auf der Grundlage der Ausbildungsverordnung die schriftlichen Prüfungsaufgaben für die Zwischen- und Abschlussprüfung und bestimmt die zulässigen Hilfsmittel.

§ 15 Schriftliche Prüfung

- (1) Die schriftliche Prüfung besteht aus je 4 Prüfungsbereichen (§§ 7 und 9 ReNo-PatAusbV.)
- (2) Für alle Ausbildungsberufe sind Prüfungsbereiche
1. Geschäfts- und Leistungsprozesse mit einer Prüfungszeit von 60 Minuten; sowie
 2. Wirtschafts- und Sozialkunde mit einer Prüfungszeit von 60 Minuten.
- (3) Für den Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellter/Rechtsanwaltsfachangestellte sind weitere Prüfungsbereiche:
1. Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich mit einer Prüfungszeit von 150 Minuten sowie
 2. Vergütung und Kosten mit einer Prüfungszeit von 90 Minuten.
- (4) Für den Ausbildungsberuf Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/Rechtsanwalts- und Notarfachangestellter sind weitere Prüfungsbereiche:
1. Rechtsanwendung im Rechtsanwalts- und Notarbereich mit einer Prüfungszeit von 150 Minuten sowie
 2. Vergütung und Kosten mit einer Prüfungszeit von 90 Minuten.

§ 16 Mündliche Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung findet für den Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellte/Rechtsanwaltsfachangestellter im Prüfungsbereich Mandantenbetreuung statt. Für die Prüfung wählt der Prüfungsausschuss eines der

- folgenden Gebiete aus
- a) zivilrechtliches Mandat,
 - b) zwangsvollstreckungsrechtliches Mandat,
 - c) Vergütung und Kosten im zivilrechtlichen Mandat oder
 - d) Zahlungsverkehr.
- (2) Die mündliche Prüfung findet für den Ausbildungsberuf Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/Rechtsanwalts- und Notarfachangestellter im Prüfungsbe- reich Mandanten- und Beteiligtenbetreuung statt. Für die Prüfung wählt der Prüfungsausschuss eines der folgenden Gebiete aus
- a) Rechtsanwendung in den Bereichen des bürgerlichen Rechts sowie des Handels- und Gesellschaftsrechts,
 - b) Rechtsanwendung in den Bereichen des Zivilprozesses und der Zwangsvollstreckung,
 - c) Notariatsgeschäfte,
 - d) Vergütung und Kosten,
 - e) elektronischer Rechts- und Zahlungsverkehr oder
 - f) notarielles Berufs- oder Verfahrensrecht.
- (3) In allen Ausbildungsberufen soll die mündliche Prüfung im Rahmen eines fallbezogenen Fachgesprächs geführt werden. Die Prüfungszeit beträgt je Prüfling 15 Minuten. Die fachbezogene Anwendung der englischen Sprache ist zu berücksichtigen.
- (4) Die Ladung zur mündlichen Prüfung hat schriftlich zu erfolgen.
- (5) Die mündliche Prüfung wird vom Prüfungsausschuss unter Leitung des Vorsitzenden abgenommen. Es sollen nicht mehr als drei Prüfungsteilnehmer/Prüfungsteilnehmerinnen gleichzeitig geprüft werden.

§ 17 Nicht-Öffentlichkeit

Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreter der zuständigen obersten Landesbehörde und der Kammer sowie die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Berufsbildungsausschusses und die stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann andere Personen zur Wahrnehmung von Aufsichts- oder Hilfsfunktionen zulassen. Er kann ferner beim Vorliegen eines berechtigten Interesses andere Personen als Zuhörer zulassen. Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die

Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie als Zuhörer deren Vertreter anwesend sein.

§ 18 Leitung und Aufsicht

- (1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzenden vom gesamten Prüfungsausschuss abgenommen.
- (2) Die Kammer regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass in der schriftlichen Prüfung die Prüfungsteilnehmer die Arbeiten selbständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln ausführen. Die Schulaufsicht ist in jedem Falle ausreichend.

§ 19 Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüflinge haben sich auf Verlangen des Vorsitzenden oder des Aufsichtsführenden über ihre Person auszuweisen. Sie sollen vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen belehrt werden.

§ 20 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

- (1) Prüflinge, die sich einer Täuschungshandlung oder einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufs schuldig machen, kann der Aufsichtsführende von der Prüfung vorläufig ausschließen.
- (2) Über den endgültigen Ausschluss und die Folgen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhören des Prüflings. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Das gleiche gilt bei innerhalb eines Jahres nachträglich festgestellten Täuschungen. Diese Frist gilt nicht in den Fällen, in denen der Prüfling über seine Teilnahme an der Prüfung getäuscht hat.

§ 21 Rücktritt

- (1) Der Prüfling kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
- (2) Tritt der Prüfling nach Beginn der Prüfung zurück, so können

bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen nur anerkannt werden, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt (z.B. im Krankheitsfalle durch Vorlage eines ärztlichen Attestes).

- (3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfling an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (4) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Prüfungsausschuss.

IV. Abschnitt Bewertung, Feststellung und Beurkundung

§ 22 Bewertung, Gewichtung der Prüfungsergebnisse

- (1) Die Prüfungsleistungen in der schriftlichen und in der mündlichen Prüfung einschließlich der mündlichen Ergänzungsprüfung sind wie folgt zu bewerten:

sehr gut (1) =
eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung

gut (2) =
eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung

befriedigend (3) =
eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung

ausreichend (4) =
eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht

mangelhaft (5) =
eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind

ungenügend (6) =
eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind.

Neben der Note nach Satz 1 ist jede Leistung mit einer Punktzahl zu bewerten, und zwar:

sehr gut	100 bis 92 Punkte
gut	unter 92 bis 81 Punkte
befriedigend	unter 81 bis 67 Punkte
ausreichend	unter 67 bis 50 Punkte
mangelhaft	unter 50 bis 30 Punkte
ungenügend	unter 30 bis 0 Punkte.

Dezimalstellen werden ab 0,50 auf- und darunter abgerundet.

(2) Die einzelnen Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten:

- | | |
|---|----------|
| 1. Geschäfts- und Leistungsprozesse | mit 15 % |
| 2. Mandanten-/Beteiligtenbetreuung | mit 15 % |
| 3. Rechtsanwendung im Rechtsanwalts-/Notarbereich | mit 30 % |
| 4. Vergütung und Kosten | mit 30 % |
| 5. Wirtschafts- und Sozialkunde | mit 10 % |

(3) Eine nicht abgegebene Arbeit ist mit der Note „ungenügend“ = 0 Punkte zu bewerten.

§ 23 Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Nach Abschluss der Prüfung stellt der Prüfungsausschuss das Prüfungsergebnis nach dem Punktzahlensystem bis auf die zweite Dezimalstelle gem. § 22 Abs. 1 S. 2 fest.

(2) Die Prüfungsgesamtnote lautet auf

- sehr gut bei einer Punktzahl von 100,00 bis 92,00
- gut bei einer Punktzahl von 91,99 bis 81,00
- befriedigend bei einer Punktzahl von 80,99 bis 67,00
- ausreichend bei einer Punktzahl von 66,99 bis 50,00
- mangelhaft bei einer Punktzahl von 49,99 bis 30,00
- ungenügend bei einer Punktzahl von 29,99 bis 0,00.

(3) Werden die Leistungen in der schriftlichen Prüfung in einem oder mehreren Prüfungsbereichen mit ungenügend bewertet oder werden die Prüfungsleistungen in mehr als zwei Prüfungsbereichen schlechter als ausreichend bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden. In diesen Fällen findet eine mündliche Prüfung nicht statt.

(4) Sind in der schriftlichen Prüfung die Prüfungsleistungen in bis zu zwei Prüfungsbereichen mit mangelhaft und in den übrigen Prüfungsbereichen mit mindestens ausreichend bewertet worden, so ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einem der mit mangelhaft bewerteten Prüfungsbereiche die schriftliche Prüfung durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn diese für das

Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Der Prüfungsbereich ist vom Prüfling zu bestimmen. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind die Ergebnisse der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.

(5) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen wie folgt bewertet worden sind:

1. Im Gesamtergebnis mit mindestens „ausreichend“,
2. im Prüfungsbereich Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich mit mindestens „ausreichend“,
3. in mindestens drei weiteren Prüfungsbereichen mit mindestens „ausreichend“,
4. in keinem Prüfungsbereich mit „ungenügend“

(6) Über den Verlauf der Prüfung einschließlich der Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(6) Im Anschluss an die mündliche Prüfung, gegebenenfalls nach Durchführung der Ergänzungsprüfung nach Absatz 4, stellt der Prüfungsausschuss gemeinsam die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen sowie das Gesamtergebnis der Prüfung fest und teilt dem Prüfling mit, ob er/sie die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat. Hierüber ist dem Prüfling eine vom Vorsitzenden zu unterzeichnende Bescheinigung auszuhändigen. Diese Bescheinigung gilt auch als Nachweis gem. §§ 21, 24 BBiG.

§ 24 Prüfungszeugnis

(1) Über die Prüfung erhält der Prüfling von der Kammer ein Zeugnis. Dem Zeugnis ist auf Antrag der Auszubildenden eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beifügen (§ 37 BBiG).

(2) Das Prüfungszeugnis enthält

- die Bezeichnung Prüfungszeugnis nach § 37 BBiG;
- die Personalien des Prüflings;
- den Ausbildungsberuf;
- das Gesamtergebnis der Prüfung gem. § 23 Abs. 1 und 2;
- das Datum des Bestehens der Prüfung;

- die Unterschriften des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und des Beauftragten der Kammer mit Siegel.

§ 25 Nicht bestandene Prüfung

Bei nicht bestandener Prüfung erhalten die Prüflinge und ihre gesetzlichen Vertreter sowie die Auszubildenden auf Verlangen von der Kammer einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, in welchem Prüfungsbereich ausreichende Leistungen nicht erbracht worden sind und welche Prüfungsbereiche in einer Wiederholungsprüfung nicht mehr wiederholt zu werden brauchen.

V. Abschnitt Wiederholungsprüfung

§ 26 Wiederholungsprüfung

(1) Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden (§ 37 Abs. 1 Satz 2 BBiG).

(2) Hat der Prüfling bei nicht bestandener Prüfung in einem Prüfungsbereich mindestens befriedigende Leistungen erbracht, so ist dieses Fach auf Antrag des Prüflings nicht zu wiederholen, sofern er sich innerhalb von zwei Jahren - gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an - zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

(3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.

(4) Die Vorschriften über die Anmeldung und Zulassung (§§ 8 - 11) gelten sinngemäß. Bei der Anmeldung sind außerdem Ort und Datum der vorausgegangenen Prüfung anzugeben.

(4) Der Antrag nach Absatz 2 ist spätestens mit der Anmeldung zur Wiederholungsprüfung zu stellen.

VI. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 27 Rechtsmittel

Maßnahmen und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse sowie der Kammer sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an Auszubildende bzw. Prüflinge mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Diese richtet

sich im Einzelnen nach den verwaltungsrechtlichen Vorschriften und den Ausführungsbestimmungen des Landes Baden-Württemberg.

§ 28 Prüfungsunterlagen

- (1) Auf Antrag ist dem Prüfling nach Abschluss der Prüfung Einsicht in die Prüfungsunterlagen zu gewähren.
- (2) Die Anmeldung und die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre, die Niederschriften 5 Jahre aufzubewahren.

§ 29 Übergangsbestimmungen

Diese Prüfungsordnung findet auf alle Berufsausbildungsverhältnisse Anwendung, für die die ReNoPat-AusbV vom 29.08.2014 gilt. Im Übrigen gilt die bisherige Prüfungsordnung.

§ 30 Genehmigung und Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung ist am 20.11.2015 von der obersten Landesbehörde gem. § 47 BBiG genehmigt worden.

Diese Prüfungsordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Ausgefertigt:

(Sabine Gey-Rommel)
Vorsitzende des Vereinigten
Berufsbildungsausschusses

(RA Hans-Christoph Geprägs)
Präsident der RAK Tübingen

Zwischenprüfungsordnung

Aufgrund der Beschlüsse des gemeinsamen Berufsbildungsausschusses der Rechtsanwaltskammern Freiburg, Karlsruhe, Stuttgart und Tübingen vom 24.10.2015 erlässt die Rechtsanwaltskammer Tübingen als zuständige Stelle gem. § 47 Satz 1, § 79 Abs. 4 BBiG nachstehende Prüfungsordnung für die Durchführung von Zwischenprüfungen in dem Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellter/Rechtsanwaltsfachangestellte sowie Rechtsanwalts- und Notarfachangestellter/Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte:

§ 1 Zweck

Zweck der Zwischenprüfung ist die Ermittlung des jeweiligen Ausbildungsstandes, um gegebenenfalls korrigierend auf die weitere Ausbildung einwirken zu können.

§ 2 Gegenstand

1. Die Zwischenprüfung erstreckt sich gem. § 6 Abs. 2 ReNoPat-Ausbildungsverordnung auf die für das 1. Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
2. Die Prüfungsarbeiten werden in folgenden Prüfungsbereichen geschrieben:
 - a) Kommunikation und Büroorganisation
 - b) Rechtsanwendung

§ 3 Durchführung

1. Die Kammer regelt im Einverneh-

men mit den Prüfungsausschüssen die Durchführung der Prüfung.

2. Die Prüfung der Kenntnisse soll schriftlich mit einer Prüfungszeit von 60 Minuten je Prüfungsbereich – insgesamt also 120 Minuten Prüfungszeit –, gegebenenfalls in programmierter Form, durchgeführt werden.
3. Die Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

§ 4 Aufgabenstellung

Der von der Kammer bestellte Aufgabenausschuss beschließt auf der Grundlage der Ausbildungsverordnung die Prüfungsaufgaben.

§ 5 Prüfungsausschüsse

1. Zuständig für die Durchführung von Zwischenprüfungen ist der für die Abnahme der Abschlussprüfung gem. §§ 1 und 2 der Prüfungsordnung für Abschlussprüfungen der Kammer errichtete Prüfungsausschuss.
2. Bei der Zusammensetzung und Berufung der Prüfungsausschüsse sind die sich aus den §§ 40, 41 BBiG ergebenden Grundsätze zu wahren.

§ 6 Zeitpunkt

Der Zeitpunkt der Zwischenprüfung richtet sich nach der Ausbildungsverordnung festgelegten Zeitfolge. Sie soll nach Ablauf des 1. Ausbildungsjahres jedoch nicht später als 18 Monate nach Beginn der Ausbildung, stattfinden.

§ 7 Aufforderung zur Teilnahme

Die zuständige Stelle fordert die Auszubildenden rechtzeitig, mindestens 2 Wochen vorher, zur Teilnahme an der Zwischenprüfung auf.

§ 8 Prüfungsbescheinigung

1. Über die Teilnahme wird eine Bescheinigung ausgestellt. Sie enthält eine Feststellung über die erzielten Leistungen gem. § 22 Abs. 1 Prüfungsordnung. Wird die Zwischenprüfung in programmierter Form durchgeführt, gilt die Computerauswertung.
2. Die Bescheinigung erhalten Auszubildende, gesetzliche Vertreter und Auszubildende.
3. Der Nachweis der Teilnahme ist Zulassungsvoraussetzung für die Abschlussprüfung.

§ 9 Schlussbestimmung

Soweit vorstehend keine Regelungen getroffen sind, gilt im Übrigen die Prüfungsordnung für die Abschlussprüfungen sinngemäß.

Die Zwischenprüfungsordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Ausgefertigt:

(Sabine Gey-Rommel)
Vorsitzende des Vereinigten
Berufsbildungsausschusses

(RA Hans-Christoph Geprägs)
Präsident der RAK Tübingen

Gebührenordnung

Die Kammerversammlung hat am 10.09.1994, geändert mit Beschlüssen vom 08.07.2008 und 19.06.2013 sowie zuletzt geändert mit Beschluss vom 11.05.2016 folgende Gebührenordnung als Satzung beschlossen:

1. Für die Bearbeitung eines Antrages auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (§ 6 BRAO) sowie bei Anträgen auf Kammermitgliedschaft (§§ 207, 209 BRAO) wird eine Gebühr von 205,00 € erhoben.
2. Für die Bearbeitung eines Antrages auf Zulassung als Rechtsanwalt/-anwältin (Syndikusrechtsanwalt/-anwältin) wird ab dem 01.01.2016 eine Gebühr in Höhe von 445,00 € erhoben.
3. Wird ein Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nach §§ 6 ff. BRAO mit einem Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Rechtsanwalt/-anwältin (Syndikusrechtsanwalt/-anwältin) verbunden, wird eine Gebühr von 650,00 € erhoben.
4. Für Ergänzungen der Zulassung als Rechtsanwalt/-anwältin (Syndikusrechtsanwalt/-anwältin) um weitere Anstellungsverhältnisse oder die Erstreckung auf geänderte Tätigkeiten wird eine Gebühr von jeweils 295,00 € erhoben.
5. Für das Verfahren auf Zulassung einer Rechtsanwaltsgesellschaft wird eine Gebühr von 511,00 € erhoben. Für das Verfahren auf Zulassung der Geschäftsführer der Rechtsanwalts-GmbH bleibt es bei der Gebühr gem. Ziff. 1.
6. Für jeden Antrag auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer (§ 27 Abs. 2 BRAO) wird eine Gebühr von 80,00 € erhoben.
7. Für die Bestellung eines Vertreters (§§ 47, 53 Abs. 2 S. 2 und Abs. 5, 161 BRAO) wird eine Gebühr von 30,00 € erhoben.
8. Die Gebühren unter Ziffern 1 – 7 sind mit Antragstellung fällig. Bei Zurücknahme des Antrags kann die Gebühr der Ziffern 1 – 7 auf Antrag ermäßigt werden. Über den Antrag entscheidet der Schatzmeister der Rechtsanwaltskammer.
9. Für die Bearbeitung eines Antrages auf Führung einer Fachanwaltsbezeichnung ist eine Gebühr in Höhe von 306,00 € zu entrichten.
10. Für die Ausstellung eines Rechtsanwaltsausweises ist eine Gebühr von 10,00 € zu entrichten. Für die Ausstellung eines Scheckkartenausweises mit Hologramm ist eine Gebühr von 20,00 € und für die Ausstellung einer Signaturkarte mit Mitgliedsausweisfunktion eine Gebühr von 60,00 € im Kalenderjahr der Ausstellung, für die jährliche Nutzung danach von 50,00 € zu entrichten.
11. Für die Teilnahme an der Prüfung zur geprüften Rechtsfachwirtin/ zum geprüften Rechtsfachwirt ist eine Gebühr von 270,00 € zu entrichten.
12. Die Gebühren unter Ziffern 9 – 11 sind im Voraus zu entrichten.
13. Für die Erteilung einer Rüge nach § 74 Abs. 1 BRAO beträgt die Gebühr 125,00 €.
14. Für das Einspruchsverfahren nach § 74 Abs. 5 BRAO im Falle einer Zurückweisung des Einspruchs beträgt die Gebühr ebenfalls 125,00 €.
15. Die Gebühren Ziffern 13 – 14 werden mit Bestandskraft des jeweiligen Bescheides fällig.
16. Für das Widerspruchsverfahren in einem Verwaltungsverfahren wird eine Gebühr in Höhe von 80,00 € erhoben.
17. Für die erste Mahnung zur Erledigung des Fortbildungsnachweises gem. § 15 FAO, die nach dem 31. Januar eines Kalenderjahrs erfolgt, wird eine Gebühr in Höhe von 20,00 € und für jede weitere Mahnung eine Gebühr in Höhe von 50,00 € erhoben.
18. In den Gebühren sind die der Rechtsanwaltskammer erwachsenen Auslagen inbegriffen. Für Mahnungen ist eine Mahngebühr in Höhe von 5,00 € zu entrichten.
19. Diese Satzung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Ausgefertigt. Tübingen,

gez. RA Hans-Christoph Geprägs
Präsident



Neuer Internetauftritt der Arbeitsgerichtsbarkeit Baden-Württemberg

Der neue Internetauftritt des Landesarbeitsgerichts und der Arbeitsgerichte wurde am 22.02.2016 freigeschaltet. Ein kommentierter Streitwertkatalog wurde unter „Service/Streitwert“ eingestellt. Beim Landesarbeitsgericht sind die Sitzungsergebnisse – in anonymisierter Form – aus dem Internet abrufbar. Dies kann die telefonische Abfrage des Sitzungsergebnisses ersparen.

Der Präsident des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg, Dr. Natter, hat gebeten, auf diese Neuerungen hinzuweisen.

Anwalt ohne Recht – Ausstellung hat eine weitere Zukunft

Präsident Christoph Geprägs spricht im Editorial dieses Kammerreports von der Ausstellung „Anwalt ohne Recht – Schicksale jüdischer Anwälte“, die in unserem Bezirk 2001 in Ravensburg und 2006 in Tübingen zu sehen war. Sie ruft hierzu auch noch nach zehn Jahren weiteres Interesse außerhalb der anwaltlichen Kreise hervor: Sie wird auf Initiative der jeweiligen Trägervereine sowohl in Hechingen (Alte Synagoge, Eröffnung war am 20.03.2016 – www.synagogehechingen.jimdo.com) als auch in Horb (Ehemalige Synagoge in Rexingen Eröffnung am 08.05.2016 um 11 Uhr – www.ehemalige-synagoge-rexingen.de) gezeigt. Diese von Bundesrechtsanwaltskammer und Deutschem Juristentag initiierte Ausstellung verfügt über eine erstaunliche Lebenskraft – und hat als mahnende Erinnerung gerade heute ihre tief gründende Berechtigung. (Hartmut Kilger, Tübingen)

Tagungen des Justizministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren Baden-Württemberg zum Thema „Elternkonsens – Interdisziplinäre Zusammenarbeit zum Wohl des Kindes“

Die beiden Ministerien bieten dieses Jahr zwei interdisziplinäre Tagungen zum Thema „Elternkonsens“ an. (<http://www.elternkonsens.de/elternkonsenz.html>) Die Ministerien laden interessierte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte mit dem Schwerpunkt Familienrecht zu den Veranstaltungen am **28. Juni 2016 in Schwetzingen** und am **29. Juni 2016 in Bad Boll** ein. Für die Veranstaltung stehen an beiden Veranstaltungsorten jeweils 15 Teilnehmerplätze für die Anwaltschaft zur Verfügung.

Interessentinnen bzw. Interessenten werden gebeten, sich bis spätestens 29. April 2016 per E-Mail unter der Adresse claudia.mayer@jum.bwl.de unter Verwendung des abrufbaren Anmeldeformulars anzumelden.

Die Präsidentin des Landesjustizprüfungsamts, Frau Jakobi, hat gebeten, auf diese Veranstaltungen hinzuweisen.

Ausbildungsmesse 2016

Vom 10. bis 12.03.2016 fand in Villingen-Schwenningen die Messe JOBS FOR FUTURE statt. Bei dieser Messe war die Rechtsanwaltskammer Tübingen in Villingen-Schwenningen durch die Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle, Frau Alexandra Leiß, Ines Scherer und den Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer vertreten, um für den Beruf der Rechtsanwaltsfachangestellten zu werben.

Bei der Ausbildungsmesse, die von einer Vielzahl Jugendlicher und



deren Eltern besucht wurde, war das große Interesse, vor allem der weiblichen Besucher, am Beruf der Rechtsanwaltsfachangestellten erfreulich. Dabei stellten die Besucherinnen sowohl Fragen zu den Inhalten der Ausbildung zur Rechtsanwaltsfachangestellten, als auch zur Fortbildungsmöglichkeit zur geprüften Rechtsfachwirtin.

Die Schulabgängerinnen der Haupt- und Realschulen konnten erfahren, dass auch für sie Chancen bestehen einen Ausbildungsplatz zu erhalten. Bei den Abiturientinnen und Abiturienten bestand natürlich auch Interesse an den Zukunftschancen nach einer Hochschul- und Referendarausbildung als Volljuristin oder Volljurist. Die Vertreter der Kammer waren bemüht, die Lage auf dem Juristen- und insbesondere Anwaltsmarkt deutlich zu machen und auf die guten Arbeitsmarktchancen nach einer Ausbildung zur/m Rechtsanwaltsfachangestellten und zur/m geprüften Rechtsfachwirt/in hinzuweisen.

Aufgrund der positiven Resonanz bei dieser Messe sollen auch in Zukunft solche Messen durch die Rechtsanwaltskammer besucht werden, um auf den Ausbildungsberuf zur/m Rechtsanwaltsfachangestellten aufmerksam zu machen.

Rechtswirtschaftler/Rechtswirtschaftlerinnen im Jahr 2015/2016

Am 19.11.2015 konnte der Präsident der RAK Tübingen, RA Hans-Christoph Geprägs, erneut die Zeugnisse an einen Kurs Geprüfter Rechtswirtschaftlerinnen aus dem Bereich Friedrichshafen in der Tübinger Kammergeschäftsstelle überreichen.

Diesmal waren 7 Kursteilnehmerinnen erfolgreich und haben die Prüfung mit Erfolg abgelegt. Der Notendurchschnitt lag bei 2,7.

Die besten Absolventinnen erhielten aus den Händen des Präsidenten und des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, Herrn RA Bernhard Kunath, die von der RAK Tübingen ausgelobten Buchpreise.

Der zweite Termin für die Zeugnisverleihung und Überreichung der Ernennungsurkunden für die Rechtswirtschaftlerinnen aus dem Bereich Tübingen/Reutlingen fand am 25.02.2016 statt. Auch hier konnten 7 Kursteilnehmerinnen nach erfolgreichem Abschluss der Prüfung zu Rechtswirtschaftlerinnen ernannt werden. Der Notendurchschnitt lag bei 3,1.

An der Feierstunde nahmen neben den Absolventinnen und deren Angehörigen auch der Geschäfts-



führer der Rechtsanwaltskammer Tübingen, Rechtsanwalt Kunath, die Dozenten des Rechtswirtschaftlerkurses sowie die Mitglieder des Prüfungsausschusses teil.

Allen erfolgreichen Absolventinnen gratuliert die Rechtsanwaltskammer Tübingen aufs Herzlichste.

Berufsrechtliche Entscheidungen

1. Anforderung an die anwaltliche Briefbougengestaltung

Der BGH hat am 24.09.2015 entschieden, dass ein Verstoß gegen die Berufspflicht des § 10 Abs. 1 BORA gegeben ist, wenn auf Kanzleibriefbögen neben der Kanzlei-anschrift weitere Anschriften aufgeführt werden, ohne dass zu

erkennen ist, unter welcher dieser Anschriften die auf dem Briefbogen genannten Rechtsanwälte ihre Kanzlei unterhalten.

2. Keine Berufspflicht des Rechtsanwalts zur Mitwirkung bei Zustellungen von Anwalt zu Anwalt gem. § 14 BORA

Der BGH hat mit Urteil vom 26.10.2015 bestätigt, dass es keine Berufspflicht eines Rechtsanwalts

gibt, an der Zustellung von Anwalt zu Anwalt mitzuwirken. Es fehle an einer entsprechenden Ermächtigungsgrundlage, um diese Berufspflicht zu regeln. Es bleibt festzustellen, dass die in § 195 ZPO geregelte Zustellung von Anwalt zu Anwalt nach wie vor aber eine zulässige Zustellungsform ist.



Fortbildungsveranstaltungen 2016 der Rechtsanwaltskammer Tübingen in Kooperation mit dem Deutschen Anwaltsinstitut e.V. (DAI)

Auch im Jahr 2016 bietet der Vorstand der RAK Tübingen als Ergänzung der Fortbildungsangebote etwa der Anwaltvereine oder anderer Anbieter mehrere Fortbildungsveranstaltungen an. Sie werden in bewährter Kooperation mit dem (als gemeinnützig anerkannten) Deutschen Anwaltsinstitut e.V. durchgeführt und sind wiederum mit hochkarätigen Referentinnen und Referenten besetzt.

Die Veranstaltungen richten sich nicht nur an Fachanwältinnen und Fachanwälte, sondern an alle interessierten Kolleginnen und Kollegen. Mitglieder der RAK Tübingen zahlen einen ermäßigten Kostenbeitrag. Es wird eine Teilnahmebescheinigung über fünf (bei zwei Veranstaltungen über zehn) Netto Zeitstunden ausgestellt, die im jeweiligen Fachgebiet als Fortbildungsnach-

weis nach § 15 FAO (ggf. i.V.m. § 4 Abs. 2 FAO) oder für das Fortbildungszertifikat der BRAK genutzt werden kann.

Eine inhaltliche Beschreibung der Veranstaltungen finden Sie auf der Homepage

www.rak-tuebingen.de

unter „Fortbildungen“, wo Sie auch ein Anmeldeformular herunterladen können.



Die Veranstaltungen 2. Halbjahr 2016 im Überblick (Änderungen vorbehalten):

Fachinstitut für Arbeitsrecht

Arbeitsrechtliche Probleme bei Umstrukturierungen Unternehmensumwandlungen – Betriebs(teil)übertragung – Fremdvergabe (012754)

Inhalt: Bei Umwandlungen und Umstrukturierungen von Unternehmen ergeben sich regelmäßig auch arbeitsrechtliche, dienstvertragliche und mitbestimmungsrechtliche Problemstellungen. Häufig sind Betriebsänderungen gemäß §§ 111 ff. BetrVG und/ oder Betriebs- oder Betriebsteilübergänge i. S. v. § 613a BGB damit verbunden. Neben Auswirkungen auf den individualarbeitsrechtlichen Status der betroffenen Mitarbeiter haben solche Strukturmaßnahmen regelmäßig auch Auswirkungen auf die Vertretungsorgane, auf Betriebsverfassungsorgane (insbesondere Betriebsräte und Wirtschaftsausschüsse), auf das Tarifrecht und auf die Unternehmensmitbestimmung. Die praxisrelevanten arbeitsrechtlichen Aspekte bei Umwandlungen und Umstrukturierungen sowie der Fremdvergabe sollen in dem Seminar aufgezeigt werden. Die Teilnehmer erhalten eine aktuelle Arbeitsunterlage mit allen wichtigen Hinweisen des Referenten.

Mit Nachweis zur Vorlage nach § 15 FAO

Referent: Dr. Christian Pelke, LL.M. (Taxation), Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, Bielefeld

Tagungsort: Reutlingen, Hotel Fortuna - Carl-Zeiss-Straße 75
Datum / Uhrzeit: Freitag, 23. September 2016 · 13.30–19.00 Uhr · 5 Zeitstunden
Kostenbeitrag: 195,- € (Ust.-befreit) für Mitglieder der RAK Tübingen



Die Veranstaltungen 2. Halbjahr 2016 im Überblick (Änderungen vorbehalten):

Fachinstitut für Arbeitsrecht (Fortsetzung)

Gestaltungsmöglichkeiten und Stolpersteine bei der einvernehmlichen Beendigung von Arbeitsverhältnissen – Freistellung – Abfindung – Urlaubsansprüche – Wettbewerbsverbot (012755)

Inhalt: Streitigkeiten über die Beendigung von Arbeitsverhältnissen gehören zum „täglichen Brot“ (fast) aller im Arbeitsrecht tätigen Rechtsanwälte sowie von Mitarbeitern der Personal- und Arbeitsrechtsabteilungen in Unternehmen. Der weit überwiegende Teil solcher Streitigkeiten wird einvernehmlich beigelegt, sei es im Rahmen arbeitsgerichtlicher Verfahren, sei es durch außergerichtliche Verhandlungen. Die genaue Kenntnis von Gestaltungsmöglichkeiten und Fehlerquellen bei der einvernehmlichen Beendigung von Arbeitsverhältnissen ist daher unerlässlich.

Das Seminar behandelt die zentralen Fragen beim einvernehmlichen Ausscheiden von Arbeitnehmern, z. B. der Abfindungsbemessung, der Freistellung und Urlaubsanrechnung sowie der Beschränkung des Wettbewerbs während und nach Ende des Arbeitsverhältnisses. Hierzu gehört auch die Erläuterung einzelner Vertragsklauseln.

Die Teilnehmer erhalten eine Arbeitsunterlage, in der die wesentlichen Inhalte mit Nachweisen wiedergegeben werden.

Mit Nachweis zur Vorlage nach § 15 FAO

Referent: Dr. Christian Arnold, LL.M. (Yale), Rechtsanwalt, Stuttgart

Tagungsort: Reutlingen, Hotel Fortuna - Carl-Zeiss-Straße 75

Datum / Uhrzeit: Freitag, 14. Oktober 2016 · 13.30–19.00 Uhr · 5 Zeitstunden

Kostenbeitrag: 195,- € (USt.-befreit) für Mitglieder der RAK Tübingen

Fachinstitut für Familienrecht

Aktuelle BGH-Rechtsprechung in Familiensachen (092632)

Inhalt: Fokussiert auf die Rechtsprechung des XII. Zivilsenats des BGH werden – aus erster Hand – aktuelle Fragen des Unterhaltsrechts, insbesondere des Elternunterhalts, des Verfahrensrechts, des Güterrechts und des Versorgungsausgleichs systematisch dargestellt.

Das Seminar richtet sich an Rechtsanwälte und Fachanwälte für Familienrecht, die forensisch tätig sind.

Teilnehmer erhalten eine instruktive Arbeitsunterlage.

Mit Nachweis zur Vorlage nach § 15 FAO

Referent: Roger Schilling, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe

Tagungsort: Reutlingen, Hotel Fortuna - Carl-Zeiss-Straße 75

Datum / Uhrzeit: Freitag, 25. November 2016 · 13.30–19.00 Uhr · 5 Zeitstunden

Kostenbeitrag: 175,- € (USt.-befreit) für Mitglieder der RAK Tübingen



Die Veranstaltungen 2. Halbjahr 2016 im Überblick (Änderungen vorbehalten):

Fachinstitut für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Titulierung und Durchsetzung von Forderungen der WEG (172254)

Inhalt: Ziel der Veranstaltung ist es, anhand von typischen Fallkonstellationen das nötige Rüstzeug für eine effektive Titulierung und Durchsetzung von Forderungen der Wohnungseigentümergeinschaft zu vermitteln.

In einem ersten Schwerpunkt stellt der Referent – ein erfahrener Praktiker im WEG-Recht – die typischen Forderungssituationen dar und zeigt in der Praxis bewährte Titulierungsarten auf. Einen weiteren Themenblock bilden die Voraussetzungen und Möglichkeiten der Zwangsverwaltung, um insbesondere die Zahlung der laufenden Hausgelder zu erreichen. Erörtert werden Möglichkeiten und Vorteile, durch Zwangsverwaltung zu erreichen, dass Ausgaben für Erhaltungsmaßnahmen und nötige Verbesserungen des Grundstücks vorrangig befriedigt werden können. Besprochen wird das Zwangsversteigerungsverfahren und der Vorrang der Hausgeldforderungen und Schwierigkeiten beim Eigentümerwechsel. In einem weiteren Block wird die Durchsetzung von Hausgeldforderungen im Insolvenzverfahren des Schuldners erörtert.

Die Teilnehmer erhalten eine instruktive Arbeitsunterlage mit allen wichtigen Hinweisen des Referenten.

Mit Nachweis zur Vorlage nach § 15 FAO

Referent: Klaus Reese, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, Kiel

Tagungsort: Reutlingen, Hotel Fortuna - Carl-Zeiss-Straße 75

Datum / Uhrzeit: Freitag, 7. Oktober 2016 · 13.30–19.00 Uhr · 5 Zeitstunden

Kostenbeitrag: 175,- € (USt.-befreit) für Mitglieder der RAK Tübingen

Fachinstitut für Strafrecht

15. Süddeutsche Aussprachetagung: Tatsacheninstanz und Revision (072162)

Mit Nachweis zur Vorlage nach § 15 FAO

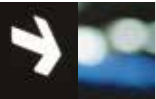
Referenten: Prof. Dr. Andreas Mosbacher, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe
Thilo Pfordte, LL.M., Rechtsanwalt, Fachanwalt für Strafrecht, München
Prof. Dr. Hartmut Schneider, Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof, Leipzig

Tagungsort: Markdorf, Mindnesshotel Bischofschloss, Schlossweg 2-6

Datum / Uhrzeit: 21. bis 22. Oktober 2016

Freitag 10.00–19.00 Uhr, Samstag 9.00–16.45 Uhr · 15 Zeitstunden

Kostenbeitrag: 545,- € (USt.-befreit) für Mitglieder der RAK Tübingen



Die Veranstaltungen 2. Halbjahr 2016 im Überblick (Änderungen vorbehalten):

Fachinstitut für Verkehrsrecht

Aktuelle Fragestellungen aus der verkehrszivilrechtlichen Praxis (152167)

Inhalt: Das Seminar behandelt aktuelle haftungsrechtliche Fragen, wie sie sich bei der alltäglichen Schadensabrechnung zwischen den Unfallbeteiligten bzw. deren Bevollmächtigten und Versicherer stellen. Dabei steht die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes, aber auch die der erst- und zweitinstanzlichen Gerichte im Mittelpunkt der Betrachtung.

Schwerpunktmäßig werden sowohl haftungsbegründende Fragen (Betriebsgefahr, Sorgfaltsverstöße unter besonderer Berücksichtigung des Anscheinsbeweises, Haftungsverteilung) als auch Fragen aus dem Schadensrecht, vor allem solche des Sachschadens (fiktive und konkrete Schadensabrechnung, Mehrwertsteuer; Verweisung auf günstigere Reparaturmöglichkeiten; Ersatzfähigkeit von Sachverständigenkosten, Mietwagenkosten und Nutzungsausfallentschädigung u. a.) behandelt.

Daneben werden – soweit vorhanden – brandaktuelle Entscheidungen vorgestellt. Teilnehmer erhalten eine instruktive Arbeitsunterlage.

Mit Nachweis zur Vorlage nach § 15 FAO

Referent: Hans-Peter Freymann, Präsident des Landgerichts, Saarbrücken

Tagungsort: Weingarten, Best Western Parkhotel Weingarten, Abt-Hyller-Straße 37-39

Datum / Uhrzeit: Freitag, 11. November 2016 · 13.30–19.00 Uhr · 5 Zeitstunden

Kostenbeitrag: 175,- € (USt.-befreit) für Mitglieder der RAK Tübingen

PERSONALIEN

Fachanwälte vom 27.11.2015 bis 21.03.2016

		<i>Kanzleianschrift</i>	<i>Seit</i>
RAin Dr. Nina Nowack	FA f. Familienrecht	Bahnhofstraße 22, 88069 Tettnang	15.12.2015
RA Malte Kleefisch	FA f. Bau- u. ArchitektenR	Seestraße 2, 88214 Ravensburg	15.12.2015
RAin Andrea Haigis	FA f. Bau- u. ArchitektenR	Marktplatz 21, 75365 Calw	15.12.2015
RA Marvin Kewe	FA f. Bank- u. KapitalmarktR	Einhornstraße 21, 72138 Kirchentellinsfurt	15.12.2015
RA Dr. Michael Walker	FA f. Arbeitsrecht	Kaiserstraße 57, 72764 Reutlingen	15.12.2015
RA Dr. Theo Rezbach	FA f. Arbeitsrecht	Gartenstraße 18, 88212 Ravensburg	15.12.2015
RA Till Teufel	FA f. Steuerrecht	Berner Feld 74, 78628 Rottweil	08.03.2016
RA Dr. Matthias Epple	FA f. Familienrecht	Gartenstr. 43, 72764 Reutlingen	08.03.2016
RAin Sabrina Hohl	FA f. Arbeitsrecht	Berner Feld 74, 78628 Rottweil	08.03.2016

Neuzulassungen vom 27.11.2015 bis 21.03.2016

Dr. Markus Eckl	Philosophenweg 11, 72076 Tübingen	28.01.2016
Maximilian Weiss	Einhornstraße 21, 72138 Kirchentellinsfurt	28.01.2016
Felix Osterland	Kaiserstraße 55, 72764 Reutlingen	28.01.2016
Susanne Oelkuch	Dr.-Kayser-Straße 30, 72488 Sigmaringen	28.01.2016
Charlotte Köpp	Charlottenstraße 49, 72764 Reutlingen	28.01.2016
Bertrand Heitkamp	Am Echazufer 24, 72764 Reutlingen	28.01.2016
Eva Bartel, LL.M.	Charlottenstraße 49, 72764 Reutlingen	24.02.2016
Benjamin Fischer	Gartenstraße 43, 72764 Reutlingen	24.02.2016
Diana Kruppa	Königstraße 22, 78628 Rottweil	24.02.2016
Oliver Munz	Am Marktplatz 6, 88255 Baienfurt	24.02.2016

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH vom 27.11.2015 bis 21.03.2016

SHP Birkle Steuerberatungs- und Rechtsanwaltsgesellschaft mbH	Heiligkreuzstraße 13, 72379 Hechingen	23.12.2015
--	---------------------------------------	------------

Wechsel in unseren Kammerbezirk vom 27.11.2015 bis 21.03.2016:

Annette Lenk	Gerhard-Storz-Straße 8, 88400 Biberach	30.11.2015
Ann-Christin Heine	Ravensburger Straße 11/1, 88239 Wangen	07.12.2015
Thorsten Blaufelder	Marktplatz 1, 72175 Dornhan	16.12.2015
Katinka Kübler	Henri-Dunant-Straße 46, 88213 Ravensburg	16.12.2015
Alexander Kübler-Kreß	Henri-Dunant-Straße 46, 88213 Ravensburg	17.12.2015
Martina Bächle	Panoramastraße 7, 72587 Römerstein	17.12.2015
Jan Gebhardt	Gartenstraße 43, 72764 Reutlingen	23.12.2015
Karl-Wilhelm Geiger	Eugen-Zeyher-Straße 1, 75382 Althengstett	24.12.2015
Roland Schlageter	Ehlersstraße 11, 88046 Friedrichshafen	20.01.2016
Michael Gissibl	Neue Straße 1, 72574 Bad Urach	28.01.2016
Lara Schmidt-Rüdt	Neue Straße 1, 72574 Bad Urach	28.01.2016
Dr. Eva Unfried	Am Echazufer 24, 72764 Reutlingen	04.02.2016
Valerie Baumeister	Mömpelgardgasse 25, 72348 Rosenfeld	04.02.2016
Christian Heieck	Weierstraße 6, 72213 Altensteig	04.02.2016
Sabine Schwendemann	Weißdornweg 14/262, 72076 Tübingen	01.03.2016
Martin Nummerger	Wilhelm-Kraut-Straße 18, 72336 Balingen	03.03.2016
Jennifer Julia Traub	Meersburgerstraße 3, 88213 Ravensburg	10.03.2016

Mitglied Europäischer Rechtsanwalt vom 27.11.2015 bis 21.03.2016

Soultana Dimkoni	Brentano Straße 1, 72770 Reutlingen	28.01.2016
------------------	-------------------------------------	------------

Fortbildungszertifikat der BRAK vom 27.11.2015 bis 21.03.2016

	<i>Kanzleiort:</i>	<i>Erteilt:</i>	<i>Ablauf:</i>
RAin Patricia Wendt	Ravensburg	28.02.2016	28.02.2019
RA Dr. Thorsten Bischoff	Nagold	21.01.2016	21.01.2019

Seit dem letzten KammerReport sind verstorben

Erich Geiger, Tettngang	06.03.2016	70 Jahre
-------------------------	------------	----------

Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Mitarbeiterjubiläen

Folgenden Personen – deren Namen wir hier mit ihrem Einverständnis abdrucken – wurde wegen langjähriger Betriebstreue eine Ehrenurkunde des Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Tübingen überreicht:

25-jährige Betriebszugehörigkeit:

Manuela Voltenauer Kanzlei Dachroth, Habrik, Berger & Neher, Biberach

Vorstand und Geschäftsführung der RAK Tübingen gratulieren recht herzlich!

REDAKTIONSSCHLUSS

REDAKTIONSSCHLUSS
FÜR DIE NÄCHSTE AUSGABE
DES KAMMER REPORT
IST DER
15. NOVEMBER 2016

Anmeldung zur Kammerversammlung

am 11. Mai 2016 ab 15:00 Uhr

im Restaurant „Casino am Neckar“, Wöhrdstraße 25, Tübingen

Bitte bis **27.04.2016** per Telefax, Briefpost oder E-Mail zurücksenden an die

Rechtsanwaltskammer Tübingen
Christophstraße 30
72072 Tübingen

Fax: 07071 99010-510 / E-Mail: info@rak-tuebingen.de

Name:

Vorname:

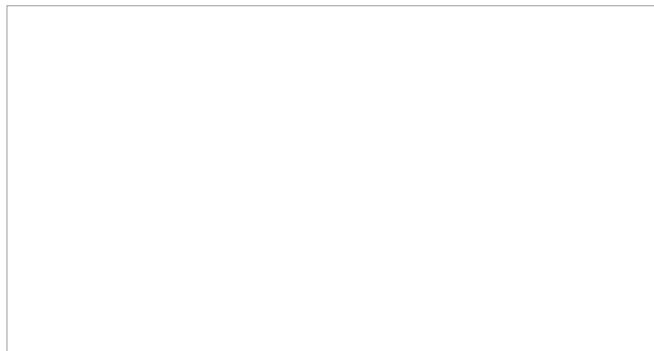
Kanzleianschrift:

.....

.....

.....

oder Kanzleistempel



An der Kammerversammlung am 11. Mai 2016 um 15:00 Uhr
im Restaurant „Casino am Neckar“, Wöhrdstraße 25, Tübingen

nehme ich teil

am Imbiss nehme ich teil

Unterschrift: